

## **GLOBAL 2000 Gutachten: Österreich hat ein Recht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Mochovce 3 und 4**

Die Slowakei bereitet die Fertigstellung der veralteten Mochovce-Reaktoren 3 und 4 vor. Vorgesehen sind weder eine BürgerInnenbeteiligung nach den Vorgaben der Aarhus-Konvention, noch Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine grenzüberschreitende UVP entsprechend der ESPOO-Konvention und des Europarechts. Österreich hat bis jetzt keinerlei Vorstoß in diese Richtung unternommen. Eine Analyse von GLOBAL 2000 zeigt jedoch, dass die UVP-Richtlinie der EU sowie die Aarhus und ESPOO-Konvention UN-ECE sehr wohl eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Parteistellung für österreichische Umweltschutzorganisationen erforderlich macht. Es ist vollkommen unverständlich, dass der österreichische Umweltminister das offensichtlich rechtswidrige Vorgehen der Slowakei widerspruchslos zur Kenntnis genommen hat.

Der italienisch-slowakische Energieversorger Enel/SE und die slowakische Regierung wollen die Blöcke 3 und 4 Mochovce möglichst schnell fertig bauen. Als Genehmigung liegt die Bauentscheidung aus dem Jahre 1986 vor, das heißt es besteht eine Genehmigung für einen VVER-440/V213 des Jahres 1986 ohne Veränderungen gegenüber dem Design von 1974.

Der slowakische Premierminister Robert Fico informierte am 26. November 2007 die Öffentlichkeit, dass „3 komplett neue Reaktorblöcke errichtet werden“, womit er wohl Mochovce 3 und 4 sowie einen weiteren Block in Bohunice meinte. Der CEO von Enel, Fulvio Conti, erklärte bei derselben Gelegenheit, dass die von seinem Unternehmen in der Slowakei geplanten Blöcke Mochovce 3 und 4 Reaktoren der „Generation III“ sein werden.

Zur Zeit läuft die Notifikation dieser Nuklearinvestition gemäß EURATOM Vertrag § 41-44. Dabei handelt es sich aber nicht um die Prüfung und Bewertung der Frage, ob die geplanten Reaktoren aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen. Es ist aber bereits jetzt klar, dass die Betreiber Enel/SE und die SR diese Argumentation verwenden werden. Auch die Kommission (DG TREN) ist nicht völlig von den derzeitig geplanten Sicherheitsstandards überzeugt und hat vor allem betreffend des nicht existierenden Containments (Sicherheitshülle) Erklärungen von der Betreiberseite eingefordert.

### **Die internationalen und europarechtlichen Rechtsgrundlagen der UVP (Autoren: Ökobüro: Thomas Alge und Clemens Konrad)**

Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne einer Parteistellung für Umweltschutzorganisationen in Genehmigungsverfahren ist nur dann

erforderlich, wenn es eine UVP gibt. Deshalb ist zu prüfen, ob im hier vorliegenden Fall eine UVP durchzuführen ist. Die UVP ist völker- und europarechtlich determiniert. Es bleibt den nationalen Staaten daher nur ein begrenzter Rahmen zur rechtlichen Regelung der UVP und der Beteiligung der Öffentlichkeit. Wenn ein UVP-pflichtiges Projekt Auswirkungen auf einen Nachbarstaat hat, dann ist der angrenzende Staat in das UVP-Verfahren einzubeziehen. Die Öffentlichkeit des angrenzenden Staates hat dieselben Parteirechte wie die Öffentlichkeit des Ursprungslandes, in welchem das Projekt verwirklicht wird.

Die völkerrechtlichen Grundlagen der UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung sind die **Aarhus und die Espoo-Konvention der UN-ECE** ([www.unece.org/env](http://www.unece.org/env)). Beide Konventionen wurden sowohl von der EU als auch von Österreich und der Slowakei ratifiziert und ins nationale Rechtssystem umgesetzt. Da das Europarecht und das Völkerrecht im „Stufenbau der Rechtsordnung“ auf einer höheren Ebene angesiedelt sind als das nationale Recht, gilt der Grundsatz, dass dem **internationalen Recht widersprechende Normen rechtswidrig** sind. Noch strenger ist das Europarecht: **Europarechtswidriges Recht darf von der Behörde nicht angewendet werden**, wenn das Europarecht unmittelbar anwendbar ist („Anwendungsvorrang des Europarechts“).

Zu prüfen ist zunächst, ob im vorliegenden Fall ein so genannter „UVP-Tatbestand“ erfüllt ist. Der Anhang der UVP-Richtlinie der EU sowie die Anhänge der Aarhus- und Espoo Konventionen zählen bestimmte Projektarten auf, die UVP- und öffentlichkeitsbeteiligungspflichtig sind. Das kann einerseits ein Tatbestand für ein neues Projekt oder aber ein „Änderungstatbestand“ für die Änderung eines bestehenden Projekts sein.

### **A) Prüfung der UVP Pflicht – Die UVP Richtlinie der Europäische Gemeinschaft (EG)**

Die UVP Richtlinie der EG war in das slowakische Recht umzusetzen. Sollte das slowakische Recht die Voraussetzung der UVP Richtlinie der EG nicht erfüllen, ist dies EU-rechtswidrig und das betreffende Gesetz nicht anzuwenden. Daher kann die folgende Analyse auf der Basis der Richtlinie durchgeführt werden.

**Kernkraftwerke** und andere Kernreaktoren werden im Anhang I Pkt.2 zur UVP **Richtlinie der EG (RL 97/11/EG) ausdrücklich erwähnt**. Damit unterliegt deren Neubau nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie einer **UVP Pflicht**. Das konkrete Projekt besitzt nicht, wie von slowakischer Seite argumentiert, eine gültige Genehmigung. Es ist daher ein **neues Genehmigungsverfahren durchzuführen**. GLOBAL 2000 begründet die **UVP Pflicht aufgrund eines neuen Projektes**:

Die Genehmigung für die geplanten Reaktorblöcke 3 und 4 ist aus dem Jahr 1986. Zum damaligen Zeitpunkt war dafür keine UVP durchzuführen, die

Slowakei war auch noch nicht EU Mitglied. Wir sind der Ansicht, dass für die Reaktorblöcke 3 und 4 aus heutiger Sicht **keine gültige Genehmigung mehr besteht und daher ein neues Genehmigungsverfahren inklusive UVP durchzuführen ist.**

Die Genehmigung, auf welche sich die slowakischen Betreiber stützen, ist aus dem Jahr 1986. Wir sind der Ansicht, dass der **heute geplante Neubau der Reaktorblöcke nicht jenem im Jahr 1986 genehmigten entspricht.** Das heutige Projekt wurde so weit verändert und adaptiert, dass die geplante Anlage nicht von der alten Genehmigung abgedeckt ist. Dafür sprechen insbesondere die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörde selbst 70% Änderungen bei dem Projekt verlangte (2004). Fundamentale Änderungen wie etwa die Veränderung des Brennstoffzyklus von der in den 70er und 80er Jahren üblichen dreijährigen Verweildauer von Brennstoff im Reaktor auf nun vier oder fünf Jahre, kann nicht ignoriert werden! Zusätzlich hat seit den 80er Jahren eine gravierende Änderung der relevanten Gesetzgebung stattgefunden. Außerdem gab es eine signifikante technische Weiterentwicklung sowie eine grundlegende Änderung der Sicherheitsstandards.

Aus rechtlicher und technischer Sicht liegt demnach ein **komplett neues Projekt** vor. Für ein neues Kernkraftwerksprojekt ist nach Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Pkt.2 der UVP Richtlinie eine UVP durchzuführen. **Folglich ist eine UVP-Pflicht für den Bau der zwei neuen Reaktorblöcke gegeben.**

Die Aussagen der Betreiber des AKW, wonach eine Genehmigung aus dem Jahr 1986 vorläge (mit unverändertem Design seit 1974) erscheinen im Hinblick auf das tatsächlich geplante Projekt nicht nachvollziehbar und entbehren jeder Rechtsgrundlage.

## **B) Grenzüberschreitende Beteiligung - Regelung der UVP Richtlinie**

Bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen gilt für die Verfahrensrechte der Öffentlichkeit der so genannte „Grundsatz der Gegenseitigkeit“. Das heißt, die Öffentlichkeit des Nachbarlandes darf nicht schlechter behandelt werden als die nationale Öffentlichkeit, sondern muss dieselben Rechte haben.

Artikel 7 Abs. 1 der UVP RL regelt die Beteiligung anderer Mitgliedstaaten der EU an einer UVP. Stellt ein Mitgliedsstaat fest, dass ein Projekt in seinem Hoheitsgebiet **erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt** eines anderen Mitgliedsstaates haben könnte, muss er den betreffenden Staat **unverzüglich informieren**. Dieser kann daraufhin eine Beteiligung am UVP Verfahren verlangen. **Österreich hätte somit das Recht, an einem slowakischen UVP Verfahren mitzuwirken.** Dies muss allerdings verlangt werden. In Österreich wäre im konkreten Fall § 10 Abs 7 des UVP-G anzuwenden. Diese Bestimmung

regelt die Öffentlichkeitsbeteiligung und das Vorgehen bei UVP-Verfahren von angrenzenden Staaten.

Kommt es zu dieser Beteiligung, ist nach Artikel 7 Abs. 3 und 4 der Richtlinie **auch die betroffene Öffentlichkeit** des durch das Projekt voraussichtlich beeinträchtigten Staates in das Verfahren **miteinzubeziehen**. Die Richtlinie garantiert ein Informationsrecht wie auch das Recht auf Teilnahme am Verfahren mittels Stellungnahmen. Diese sind gemäß Artikel 8 in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Zwar können die Einzelheiten der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung von den Mitgliedstaaten selbst festgelegt werden, es muss nach Artikel 7 Abs. 5 aber sichergestellt sein, dass diese **Beteiligung auch effektiv ist**. Der **Zugang zu den Gerichten** für eine mögliche Überprüfung von Entscheidungen im Verfahren ist in der RL in Artikel 10a geregelt.

Demnach haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass es der betroffenen Öffentlichkeit möglich ist, sich im Hinblick auf UVP Verfahren an Gerichte zu wenden. Dies gilt auch für Öffentlichkeit des Nachbarstaates, das heißt Österreichs. Die österreichische Öffentlichkeit, jedenfalls jedoch Umweltschutzorganisationen haben demnach das Recht, im slowakischen UVP-Verfahren Parteistellung zu erwerben und UVP-Entscheidungen in der Slowakei gerichtlich prüfen zu lassen. In Österreich ist der letztgenannte Fall in § 19 Abs 10 UVP-G genannt.

Zwar können die Einzelheiten der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung von den Mitgliedstaaten selbst festgelegt werden, es muss nach Artikel 7 Abs. 5 aber sichergestellt sein, dass diese **Beteiligung auch effektiv ist**.

## 1. Vorgaben des internationalen Rechts

Mit der UVP Richtlinie wurden die Aarhus-Konvention und die Espoo-Konvention umgesetzt, welche auf völkerrechtlicher Ebene die Voraussetzungen für die UVP festschreiben. Diese Konventionen sind für Österreich, die Slowakei und die EG als Vertragsparteien verbindlich.

## 2. Die Espoo-Konvention

Die Espoo-Konvention regelt **UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung in grenzüberschreitenden Fällen**.

Die Espoo-Konvention verlangt eine gemäß ihres Artikels 2 Abs. 2 und 3, dass im Falle der in Anhang I der Konvention genannten Projekte eine UVP durchgeführt wird. Der Anhang I beinhaltet ebenso wie die UVP RL der EG **ausdrücklich Kernkraftwerke** (Anhang I No. 2). Vom Begriff des „Projektes“ ist nach Artikel 1 lit. V ist auch die Änderung bestehender Anlagen umfasst.

Artikel 2 Abs. 2 der Konvention normiert ein **Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung in UVP Verfahren**. Dies gilt nach Artikel 2 Abs. 6 für die betroffene Öffentlichkeit sowohl im Verursacherstaat als auch in dem von den Auswirkungen betroffenen Staat gleichermaßen. Gemäß Artikel 3 Abs. 8 ist die betroffene Öffentlichkeit sowohl über das geplante Projekt zu informieren. Es wird dieser auch das Recht eingeräumt, Stellungnahmen abzugeben. Diese Stellungnahmen sind in der endgültigen Entscheidung zu berücksichtigen (Artikel 6 Abs. 1).

### 3. Die Aarhus-Konvention

Die Aarhus Konvention regelt den **Zugang zu Informationen, die Verfahrensbeteiligung und den Zugang zu Gerichten** im Umweltbereich. Die betroffene Öffentlichkeit ist demnach im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig über das geplante Projekt zu informieren (Artikel 6 Abs. 2). Artikel 9 Abs. 2 normiert den Gerichtszugang für die betroffene Öffentlichkeit in UVP-Verfahren.

#### C) Fazit

Wie oben dargelegt ist im hier vorliegenden Fall jedenfalls von einer **unbedingten UVP Pflicht für die geplante Erweiterung des Kernkraftwerkes Mochovce erforderlich**. Der Genehmigung einer Anlage, welche keine UVP Genehmigung besitzt und deren Kapazitäten um voraussichtlich mehr als 100% bzw. ein Vielfaches des UVP-Schwellenwertes für neue Atomkraftwerke ausgeweitet werden sollen, muss eine UVP vorangehen. Es muss sonst die Frage gestellt werden, ob das Instrument der UVP überhaupt einen Anwendungsbereich findet.

Eindeutig ist damit auch die Beurteilung im Hinblick auf die Beteiligung der österreichischen betroffenen Öffentlichkeit zu beantworten. **Besteht eine UVP Pflicht, ist die Slowakei verpflichtet, Österreich und die betroffene österreichische Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen**, ihr Parteistellung und Zugang zu Gerichten gewähren.

Weitere Informationen:

GLOBAL 2000 Presse: Mag. Lydia Matzka-Saboi 0699/14 2000 26, Mag. Ruth Schöffl 0699/14 2000 19, [presse@global2000.at](mailto:presse@global2000.at)